

# Richtlinien

## zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit

Impressum:

Fachbereich für Kinder,  
Jugendliche und Familien  
Fachdienst Jugend  
Hannoversche Straße 6 - 8  
49084 Osnabrück

Ansprechpartner/-innen:

Telefon: 0541 / 323-2293, -2268 oder -3462

[www.osnabrueck.de/Jugendverbandsarbeit](http://www.osnabrueck.de/Jugendverbandsarbeit)

Die in diesen Richtlinien genannten Vordrucke können auf der Internetseite der Stadt Osnabrück abgerufen und heruntergeladen werden.

Andere in diesen Richtlinien genannten Verfahrensrichtlinien oder gesetzlichen Vorgaben können bei der o. g. Adresse eingesehen werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Förderungsgrundsatz § 1	3
Einbeziehung anderer Vorschriften und Mittel § 2	3
Antragsrecht § 3	3
Eigenleistung und Finanzierung § 4	4
Antragsform und -frist § 5	4
Regelmäßig zu fördernde Maßnahmen § 6	4
Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten, -lager § 7	5
Zuschuss für internationale Begegnungen § 8	6
Zuschuss für Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern § 9	7
Zuschuss für Jugendbildungsmaßnahmen § 10	7
Zuschuss für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten § 11	8
Sonstige Zuschüsse § 12	8
Verwendungsnachweise/Abrechnungsform § 13	8
Sonstige Bestimmungen § 14	9
Inkrafttreten § 15	9

## **§ 1 Förderungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Osnabrück gewährt nach diesen Richtlinien Zuschüsse für die in § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Sozialgesetzbuches -Achstes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) - genannten Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören demnach die außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, internationale Jugendarbeit sowie die Kinder- und Jugenderholung.
- (2) Die Träger von Maßnahmen müssen bei der Durchführung nach Inhalt und Methode die Gewähr dafür bieten, dass sie einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) zu leisten imstande sind.
- (3) Maßnahmen werden nur im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.
- (4) Es können nur Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert werden, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht bestehen. Maßnahmen von Schulen, die überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit (kein Pflichtunterricht/Ferien) durchgeführt werden, erfahren eine Förderung im Umfang des Anteils der unterrichtsfreien Zeit.
- (5) Der Zuschuss ist lediglich für Teilnehmer/-innen bestimmt, die in der Stadt Osnabrück ordnungsbehördlich gemeldet sind. Demnach sind für ortsfremde Teilnehmer/-innen gegebenenfalls Zuschussanträge bei anderen Kommunen zu stellen.
- (6) Der Zuschuss für die Gruppen- und Gesamtleiter/-innen wird auch dann gewährt, wenn diese nicht ordnungsbehördlich in der Stadt Osnabrück gemeldet sind, sofern nicht eine Förderung durch andere Kommunen möglich ist.
- (7) Die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. In besonders gelagerten Fällen können weitere Auflagen festgelegt sowie sonstige Belege gefordert werden. Die Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- (8) Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit ist gemäß eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2013 ab dem 01.01.2014 an eine zwischen der Stadt Osnabrück , Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Antrag stellenden Verband, abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII gebunden. Diese Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

## **§ 2 Einbeziehung anderer Vorschriften und Mittel**

- (1) Soweit der Bund, das Land Niedersachsen, die Europäische Union und Stiftungen einzelne Maßnahmen ebenfalls fördern, sind deren jeweilige Vorschriften zu beachten.
- (2) Die nach den Vorschriften des Absatzes 1 möglichen Förderungsmittel sind voll auszuschöpfen und bei der Bezuschussung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Antragsrecht**

- (1) Antragsberechtigt sind in der Regel die Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) mit Sitz in der Stadt Osnabrück durch ihre(n) verantwortliche(n) Leiter/-in.
- (2) Schulen, die Maßnahmen durchführen, beantragen ihren Zuschuss durch den Leiter / die Leiterin.

- (3) Nicht gefördert werden Maßnahmen von anderen Kommunen sowie anderen öffentlichen Trägern/Gebietskörperschaften.
- (4) Maßnahmen von freien Trägern, die in der der vorrangigen Zuständigkeit eines anderen öffentlichen Trägers gefördert werden, und an denen junge Menschen mit ordnungsbehördlich gemeldetem Wohnsitz in der Stadt Osnabrück teilnehmen, erfahren eine komplementäre Förderung für die Teilnehmer/-innen aus der Stadt nach § 7 Absatz 1 bzw. nach § 8 Absatz 1.

#### **§ 4 Eigenleistung und Finanzierung**

- (1) Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- (2) Die Träger der einzelnen Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich.
- (3) Die Antragsteller sind verpflichtet, die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5 Antragsform und -frist**

- (1) Anträge auf Zuschüsse für Vorhaben nach § 6 a - d sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien mit den dafür vorgesehenen Vordrucken zu stellen. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme.
- (2) Anträge für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten (§ 6 e) müssen bis zum 31. März des Jahres beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien formlos gestellt werden. Nach dem 31. März des Jahres eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides angeschafft werden, ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen, es sei denn, die für die Bewilligung zuständige Stelle hat im Einzelfall einer vorzeitigen Beschaffung zugestimmt.

Dem formlosen Antrag sind in jedem Fall folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine eingehende Erläuterung der beabsichtigten Anschaffung
  - b) ein Kosten- und Finanzierungsplan
  - c) ein Kostenvoranschlag/ Angebot bei Anschaffungen mit Wert über 300 €
- (3) Für Zuschüsse nach § 12 Abs. 1 sind Anträge rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme formlos zu stellen. Dem Antrag ist eine eingehende Begründung der Maßnahme sowie ein Finanzplan (Übersicht Einnahmen – Ausgaben) beizufügen.
  - (4) Sobald ein beantragter Zuschuss nicht in Anspruch genommen wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
  - (5) Die Stadt Osnabrück behält sich vor, die während des Antragverfahrens gemachten Angaben zu überprüfen und über einzelne Maßnahmen gesondert zu entscheiden.

#### **§ 6 Regelmäßig zu fördernde Maßnahmen**

Zuschüsse werden gewährt für

- a) Jugendwanderungen, -fahrten und -lager (§ 7)
- b) internationale Begegnungen (§ 8)

- c) Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern in der Jugendarbeit (§ 9)
- d) Jugendbildungsmaßnahmen (§ 10) sowie
- e) die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten, welche ausschließlich der Jugendarbeit dienen (§ 11). Verbrauchsmaterialien sowie Renovierungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind hiervon ausgenommen.

## **§ 7**

### **Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager**

- (1) Die Stadt gewährt bei Maßnahmen,
- die mindestens 3 Tage dauern (2 Übernachtungen)
  - für Kinder und Jugendliche, die mindestens 6, höchstens 26 Jahre alt sind

Zuschüsse je Tag und Teilnehmer in Höhe von 2,60 €.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5. Bei einer Maßnahme werden maximal 28 Tage (27 Übernachtungen) gefördert. Der An- und Abreisetag wird als ein Tag gezählt.

- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung eines verbindlichen Betreuerschlüssels von mindestens 1 : 8. In begründeten Einzelfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung) kann nach vorheriger Abstimmung mit der bewilligenden Stelle hiervon abgewichen werden. Die Gruppenleiter/-innen erhalten je Tag einen Zuschuss in Höhe von 4,10 €, die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein(e) Gruppenleiter/-in je angefangene 8 Teilnehmer. Ein(e) mitreisende(r) Gesamtleiter/-in der Maßnahme wird ab einer Gruppenstärke von 35 Teilnehmern mit 7,60 € je Tag bezuschusst. In diesem Fall bleibt er bei dem verbindlichen Betreuerschlüssel unberücksichtigt.
- (3) Darüber hinaus ist für eine Förderung nach § 7 Abs. 2 bei Gruppenleitern der Nachweis der Eignung gemäß der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) vom 23.01.2002 (zurzeit gültiger Runderlass des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit -MFAS) oder eine pädagogische Qualifikation (Sozialpädagoge/Sozialarbeiter/-in, Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger/-in, Erzieher/in, Lehrer/-in, Diplompädagoge, Religionspädagoge) zu erbringen.

Ebenfalls ist die Teilnahme der eingesetzten Gruppenleiter/-innen an einem mindestens vierstündigen qualifizierten Vorbereitungsseminar erforderlich. Dieses kann Bestandteil eines Juleica-Grundlehrgangs, eines Aufbauseminars zur Verlängerung der Juleica oder eines separaten Seminars sein. Die Teilnahme an diesem Seminar ist vor Beginn der Maßnahme verpflichtend und muss alle drei Jahre wiederholt werden. Inhaltlich sind die Anforderungen des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und deren Umsetzung in die Praxis zu vermitteln. Die Sensibilisierung für sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen,

Sicherheit im Umgang mit entstehenden Situationen und Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten müssen weitere Bestandteile des Seminars sein.

- (4) Die Durchführung des separaten Seminars wird mit 60 € pauschal je Seminar bezuschusst, sofern mindestens 5 Teilnehmer/-innen gemeldet sind.

## **§ 8**

### **Zuschuss für internationale Begegnungen**

- (1) Die Stadt gewährt für Maßnahmen,

- die den Bestimmungen über Internationale Jugendarbeit nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes (KJP) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprechen
- für Jugendliche, die mindestens 14, höchstens 26 Jahre alt sind

Zuschüsse in Höhe des tatsächlichen Fehlbedarfs, maximal jedoch 8,50 € je Tag und Teilnehmer.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5. Die Dauer der Begegnung darf 6 Tage nicht unterschreiten.

Bei einer Maßnahme werden bis zu 21 Tage sowie maximal 40 Personen gefördert. Der An- und Abreisetag wird zusammen als ein Tag gezählt.

Eine Maßnahme kann nur dann als internationale Begegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens 50 % des Begegnungszeitraumes gemeinsam verbracht werden.

- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung eines verbindlichen Betreuerschlüssels von mindestens 1 : 8. In begründeten Einzelfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung) kann nach vorheriger Abstimmung mit der bewilligenden Stelle hiervon abgewichen werden. Die Gruppenleiter/-innen erhalten je Tag einen Zuschuss bis zur Höhe von 8,50 €, die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein(e) Gruppenleiter/-in je angefangene 8 Teilnehmer/-innen. Ein(e) mitreisende(r) Gesamtleiter/-in der Maßnahme wird ab einer Gruppenstärke von 30 Teilnehmern bis zur Höhe von 10,00 € je Tag bezuschusst. In diesem Fall bleibt er bei dem verbindlichen Betreuerschlüssel unberücksichtigt.
- (3) Darüber hinaus ist für eine Förderung nach § 8 Abs. 2 bei Gruppenleitern der Nachweis der Eignung gemäß der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) vom 23.01.2002 (zurzeit gültiger Runderlass des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit -MFAS) oder eine pädagogische Qualifikation (Sozialpädagoge/Sozialarbeiter/-in, Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger/-in, Erzieher/in, Lehrer/-in, Diplompädagoge, Religionspädagoge) zu erbringen.

Ebenfalls ist die Teilnahme der eingesetzten Gruppenleiter/-innen an einem mindestens 4-stündigen qualifizierten Vorbereitungsseminar erforderlich. Dieses kann Bestandteil eines Juleica-Grundlehrgangs, eines Aufbau-seminars zur Verlängerung der Juleica oder eines separaten Seminars sein. Die Teilnahme an diesem Seminar ist vor Beginn der Maßnahme verpflichtend und muss alle drei Jahre wiederholt werden. Inhaltlich sind die Anforderungen des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und deren Umsetzung in die Praxis zu vermitteln. Die Sensibilisierung für sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Sicherheit im Umgang mit entstehenden Situationen und Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten müssen weitere Bestandteile des Seminars sein.

- (4) Die Kosten für die Durchführung eines separaten Vorbereitungsseminars werden mit 60 € pauschal je Seminar bezuschusst, sofern mindestens 5 Teilnehmer gemeldet sind.
- (5) Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, vorrangig Anträge auf Förderung durch den Bund, das Land, der Europäischen Union oder Stiftungen zu stellen.
- (6) Grundsätzlich kann ein Zuschuss auch für ausländische Jugendliche bei Begegnungen in Os-nabrück analog zu § 7 Abs. 1 gewährt werden.

## **§ 9**

### **Zuschuss für Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleitern**

- (1) Die Stadt gewährt für Maßnahmen,
  - die ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleiter/-innen der Jugendarbeit dienen
  - für Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind

Zuschüsse in Höhe des tatsächlichen Fehlbedarfs, maximal jedoch 7,70 € je Tag und Teilnehmer.

Gefördert werden Kurse, die zur Erlangung (Grundlehrgang) der amtlichen Jugendleiter - Card (Juleica) vorgesehen sind sowie entsprechende Aufbaulehrgänge. Der Grundlehrgang wird in einem Umfang von maximal 10 Tagen gefördert.

Fortbildungen (Aufbaulehrgänge) können nur bezuschusst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Teilnehmer eine Juleica haben.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5, es werden maximal 35 Personen gefördert. Die Maßnahme muss mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit je Tag (= effektiver Lehrgangstag) beinhalten. Tage mit weniger als 6 Stunden mindestens jedoch 3 Stunden Bildungsvermittlung werden als halber Tag gezählt.

10 % der Kosten der Maßnahme sind durch Teilnehmerbeiträge zu finanzieren.

- (2) Die Gruppenleiter/-innen der Maßnahme werden in gleicher Höhe bezuschusst. Gefördert wird ein(e) Gruppenleiter/-in je angefangene 8 Teilnehmer/-innen.
- (3) Für Referenten / Referentinnen werden Honorarkosten bis zur Höhe von 100 € pro Tag sowie Fahrt- und Reisekosten bis zur Höhe von 100 € als Ausgabe anerkannt.

## **§ 10**

### **Zuschuss für Jugendbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt gewährt für Maßnahmen,
  - die zur außerschulischen allgemeinen Jugendbildung, insbesondere kulturellen, naturwissenschaftlichen, technischen und zur Sozial- und Persönlichkeitsbildung veranstaltet werden
  - für Kinder und Jugendliche die mindestens 6, höchstens 26 Jahre alt sind

Zuschüsse in Höhe des tatsächlichen Fehlbedarfs, maximal jedoch 4,10 € je Tag und Teilnehmer.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5, es werden bis zu 3 Tage sowie maximal 50 Personen

gefördert. Die Maßnahme muss mindestens 5 Stunden Bildungsarbeit je Tag beinhalten. Tage mit weniger als 5 Stunden, mindestens jedoch 2,5 Stunden Bildungsvermittlung, werden als halber Tag gezählt.

10 % der Kosten der Maßnahme sind durch Teilnehmerbeiträge zu finanzieren.

- (2) Die Gruppenleiter/-innen der Maßnahme werden in gleicher Höhe bezuschusst, die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein(e) Gruppenleiter/-in je angefangene 8 Teilnehmer/-innen.
- (3) Für Referenten / Referentinnen werden Honorarkosten bis zur Höhe von 100 € pro Tag sowie Fahrt- und Reisekosten bis zur Höhe von 100 € als Ausgabe anerkannt.

#### **§ 11**

##### **Zuschuss für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten**

- (1) Bei Zuschüssen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten werden die Förderungsmöglichkeiten im Einzelfall geprüft, sofern die Eigenleistung mindestens 50 % beträgt.

#### **§ 12**

##### **Sonstige Zuschüsse**

- (1) Die Förderung kann auf weitere Maßnahmen ausgedehnt werden, sofern dafür die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen. Darunter fallen innovative Bildungsprojekte und besondere Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Sonstige Zuschüsse werden im Einzelfall geprüft, sofern die Eigenleistung mindestens 50 % beträgt.

#### **§ 13**

##### **Verwendungsnachweise / Abrechnungsform**

- (1) Nach Beendigung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) Bei Maßnahmen gem. § 7 sind die Abrechnung, eine Aufenthaltsbestätigung und eine Namensliste mit eigenhändiger Unterschrift aller teilnehmenden Personen (Jugendliche, Gruppen- und Gesamtleiter/-innen) einzureichen. Die dafür vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden. In Ausnahmefällen kann anstelle der Aufenthaltsbestätigung eine Rechnung über die Unterbringungskosten anerkannt werden.
  - b) Bei Maßnahmen gem. §§ 8, 9 und 10 sind die Abrechnung, eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, ein Programm und eine Namensliste mit eigenhändiger Unterschrift aller teilnehmenden Personen (Jugendliche, Gruppen- und Gesamtleiter/-innen) im Original einzureichen. Die dafür vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis über Einnahmen und Ausgaben sind Belege hinzuzufügen. Zur Ermittlung des Fehlbedarfs ist eine Kostenberechnung erforderlich (Ausgaben abzgl. Einnahmen). Gegebenenfalls hat die Kostenrechnung anteilig auf die zu fördernden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erfolgen.

Beispiel:

- 20 Gesamtteilnehmer
- 15 zu fördernde Personen inklusive der Leiter = 15/20 auf Gesamtkosten und Gesamteinnahmen



Bei Maßnahmen gem. §§ 7 und 8 sind zusätzlich die Nachweise über die Vorbereitungsseminare durch Kopie der unterschriebenen Teilnehmerliste oder der Bestätigung des durchführenden Trägers einzureichen. Es sind die vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

- c) Bei internationalen Begegnungen gemäß § 8 ist außerdem ein Ergebnisbericht einzureichen.
  - d) Bei Maßnahmen gem. §§ 7 - 9 sind Kopien der Juleica beizufügen, bzw. ein Einzelnachweis über ein Vorbereitungsseminar für Mitarbeiter/-innen ohne Juleica.
  - e) Bei Maßnahmen gem. §§ 11 und 12 sind eine Übersicht über die Finanzierung und die Originalbelege der nach dem Kostenplan entstandenen Aufwendungen einzureichen.
- (2) Soweit die angeforderten Nachweise nicht erbracht werden, kann die Stadt Osnabrück die gewährten Zuwendungen zurückfordern. Desgleichen sind zu viel erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
- (3) Die vollständigen Verwendungsnachweise sind bei Maßnahmen nach §§ 7 -10 und 12 innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung vor Ablauf der Frist für maximal 4 weitere Wochen formlos beantragt werden. Eine Fristverlängerung kann jedoch nicht über das jeweilige Kalenderjahr hinaus beantragt werden.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf das Konto des Trägers.

#### **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verfahrensrichtlinien der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte entsprechend.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten zum 15. April 2014 in Kraft und ersetzen vollständig die Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit durch die Stadt Osnabrück vom 15. März 2012.

Osnabrück, den 15.04.2014

Stadt Osnabrück  
Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

gez. Schwab